



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]
Ihr Zeichen : [REDACTED]
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : 0361 57-3112900
Erfurt, den : 2. Mai 2022

[REDACTED] Anwendbarkeit der DSGVO gegenüber Privatpersonen

Sehr [REDACTED],

in [REDACTED] baten Sie um eine Auskunft zum sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im privaten Kontext. Hintergrund ist, dass eine Privatperson die personenbezogenen Daten einer anderen Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) an ein Unternehmen übermittelt hat, das diese nutzt, um der betroffenen Person Postsendungen mit unbekanntem Absender zuzustellen. Während die Privatperson als Auftraggeber bekannt sei, könne das Versandunternehmen nicht festgestellt und kontaktiert werden. Daher sei fraglich, ob und inwieweit die Privatperson nach der DS-GVO als Verantwortlicher anzusehen sei und welche Rechte dem Betroffenen gegenüber dieser Person zustehen.

Anwendung finden die Normen der DS-GVO zunächst, wenn die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden. Der Begriff des automatisierten Verfahrens ist dabei denkbar weit und umfassend, so dass bereits die Computernutzung zur Anwendbarkeit der DS-GVO führt, wenn die Daten ge-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

speichert, per E-Mail oder auf andere Weise für eine nachfolgende dateigebundene Speicherung übermittelt wurden (vgl. *Gola*, DS-GVO-Kommentar, Art. 2 RN 8).

Konkret beziehen Sie sich in Ihrem Auskunftersuchen auf den als „Haushaltsausnahme“ bekannten Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) DS-GVO. Danach fällt eine Datenverarbeitung dann nicht unter die DS-GVO, wenn sie durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt. Eine konkrete Definition und Abgrenzung der Begriffe „persönlich“ und „familiär“ nimmt die DS-GVO nicht vor. Als Abgrenzungskriterium ist im Erwägungsgrund 18 zur DS-GVO aber das Fehlen jeglichen Bezugs zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit formuliert, so dass die Ausnahme als Ausdruck der grundrechtlich geschützten Privatsphäre interpretiert werden muss.

Ob eine Datenverarbeitung persönlicher Natur ist, entscheidet dabei die Verkehrsanschauung (*Kühling/Buchner/Raab*, DS-GVO-Kommentar, Art. 2 RN 24 m.w.N.). So kann das Führen eines Schriftverkehrs eine persönliche Tätigkeit sein (Erwägungsgrund 18), auch wenn zu der betreffenden Person keine persönliche Beziehung besteht. Ebenso fällt der Umgang mit Daten im Rahmen des persönlichen Konsums unter die Haushaltsausnahme (*Simitis/Hornung/Spieker/ Roßnagel*, DS-GVO-Kommentar, Art. 2 RN 27). Weil die Norm eine Verwendung „ausschließlich“ zu privaten Zwecken verlangt, muss die Tätigkeit aber immer auf den engen Bereich des Persönlichen begrenzt bleiben. Verlässt die Tätigkeit diesen Bereich, weil die Daten etwa an Dienstleister weitergegeben oder Dritten offengelegt werden, fällt sie auch nicht mehr unter die Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 Buchst c) DS-GVO, selbst wenn dabei ein persönlicher Zweck überwiegt (vgl. *Paal/Pauly/Ernst*, DS-GVO-Kommentar, Art. 2 RN 19; *Simitis/Hornung/Spieker/ Roßnagel*, DS-GVO-Kommentar, Art. 2 RN 27, mit Bezug auf die Weitergabe von „Smart-Home-Daten“; EuGH, Urteil v. 11.12.2014 – C 212/13 = NJW 2015, S. 463, RN 32 f., mit Bezug auf eine die Privatsphäre verlassende Videoüberwachung).

Insofern könnte auch der von Ihnen geschilderte Fall einer Weitergabe personenbezogener Daten an ein Unternehmen, das die Daten für unternehmerische Zwe-

cke nutzt, den Rahmen einer nur persönlichen Tätigkeit überschreiten. Dies kann aber nicht nach der allgemeineren Verkehrsauffassung, sondern nur einzelfallbezogen beurteilt werden (Sydow/*Ennöck*, DSGVO-Kommentar, Art. 2 RN 11), was eine eingehendere Prüfung des Sachverhalts unter Anhörung der in Rede stehenden Person im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 77 DS-GVO voraussetzt.

Findet die DS-GVO vollumfänglich Anwendung, ist die Privatperson auch für die Weitergabe der Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlich. Um die Verarbeitung seiner Daten überprüfen und ggf. unterbinden zu können, gibt die DS-GVO der betroffenen Person eine Reihe von Rechten an die Hand, die mit entsprechenden Pflichten des Verantwortlichen korrespondieren und deren Verletzung bußgeldbewährt ist (Art. 83 Abs. 5 Buchst. b) DS-GVO). So kann die betroffene Person das Recht auf Auskunft der im Katalog des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO aufgeführten Details der Verarbeitung geltend machen, wozu Angaben zum Empfänger der Daten gehören, den der Verantwortliche konkret benennen muss, damit sich die betroffene Person gegebenenfalls direkt an diesen wenden kann (Taeger/*Gabel/Mester*, DSGVO-Kommentar, Art. 15 RN 7). Zudem kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer Daten verlangen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) DS-GVO), es also an einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO) oder einer anderen gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b bis f. DS-GVO) fehlte. Der Löschan-spruch kann auch gegenüber dem Versandunternehmen geltend gemacht werden, wenn dieses die Daten für unternehmerische Zwecke genutzt und damit eigenverantwortlich verarbeitet hat (vgl. EuGH, NVwZ 2019, S. 1749 RN 80 f.).

Was Ihre Frage nach einem Schadenersatz betrifft, so wirkt die DS-GVO zwar insoweit in das Zivilrecht hinein, als durch Art. 82 DS-GVO unmittelbar ein deliktsrechtlicher Anspruch begründet wird. Voraussetzung des Anspruchs ist aber ein Verstoß gegen die DS-GVO und ein hierdurch (kausal) entstandener materieller oder jedenfalls spürbar immaterieller Schaden, was der Betroffene darzulegen und zu beweisen hat (vgl. LG Karlsruhe, ZD 2019, 511 f.). Zur Durchsetzung seiner

Recht kann der Betroffene einen Prozess vor den ordentlichen Gerichten anstrengen. Für eine Rechtsberatung in diesem Zusammenhang ist der TLFDI nicht zuständig. Der Betroffene sollte sich daher an einen Rechtsbeistand/Rechtsanwalt wenden (eine Übersicht zu den Voraussetzungen und Problemen des Art. 82 DSGVO findet sich bei: *Paal*, Schadenersatzansprüche bei Datenschutzverstößen, MMR = Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung 2020, S. 14 ff.).

Sollten Sie weitere Fragen und Anliegen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Das Schreiben wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe.